

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung einer Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BDBOS-Gesetz)

A. Problem und Ziel

1. Durch Gesetz vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2039) wurde die Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (Bundesanstalt für den Digitalfunk der BOS – BDBOS) errichtet. Sie hat die Aufgaben, im öffentlichen Interesse den bundesweit einheitlichen Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (Digitalfunk BOS) aufzubauen, zu betreiben und seine Funktionsfähigkeit sicherzustellen. Ihre Aufgaben und Befugnisse nimmt die Bundesanstalt ausschließlich im öffentlichen Interesse wahr. Dies wird angesichts des Gesetzeswortlauts – in Abgrenzung zu den betreffenden Formulierungen anderer Gesetze – jedoch nicht hinreichend deutlich.
2. Nach § 13 Abs. 2 des BDBOS-Gesetzes kann die Bundesanstalt ihre Befugnisse und Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Versorgung auf Behörden im Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern übertragen. Demgegenüber bestimmt die Anordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der beamtenrechtlichen Versorgung und des Versorgungsausgleichs sowie der Entscheidung über Widersprüche und der Vertretung bei Klagen aus den vorgenannten Bereichen (BMF-Zuständigkeitsanordnung – Versorgung – ZustAO Vers), die mit Zustimmung des Bundesministeriums des Innern erlassen worden ist, dass die Service-Center bei den Bundesfinanzdirektionen für die Pensionsfestsetzung und -regelungen der Dienststellen im Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern und somit auch der Bundesanstalt zuständig sind. Der Wortlaut des BDBOS-Gesetzes soll entsprechend geöffnet werden.
3. Der funktionsgerechte Betrieb des Digitalfunks BOS setzt voraus, dass die von den Nutzern dezentral beschafften und verwendeten Endgeräte störungsfrei und interoperabel mit den sonstigen, namentlich mit den von der Bundesanstalt zentral beschafften und betriebenen Komponenten des Digitalfunknetzes und mit anderen Endgeräten eingesetzt werden können. Zudem müssen die Endgeräte bestimmte elektromagnetische und mechanische Eigenschaften sowie bestimmte Anforderungen an die Bedienbarkeit erfüllen.
4. Um sicherzustellen, dass diese Voraussetzungen vorliegen, müssen die Endgeräte durch sachkundige Stellen überprüft und auf der Grundlage von Prüfberichten vor ihrer Inbetriebnahme für den Betrieb im Digitalfunk BOS

zertifiziert werden. Die Prüfung findet auf der von der Bundesanstalt bereitgestellten Testplattform statt. Durch die Einschaltung externer Prüfstellen können die auf diesem Gebiet bereits vorhandenen Kapazitäten und Erfahrungen der Privatwirtschaft genutzt werden. Angesichts der Ausgestaltung als schlanke Organisation soll die BDBOS die erforderlichen Untersuchungen nicht in vollem Umfang selbst durchführen. Das Erfordernis und die Einzelheiten der Zertifizierung sind bisher nicht geregelt. Da mit der Zertifizierung ein Eingriff in die Grundrechte der Endgerätehersteller und Lieferanten verbunden ist, bedarf das BDBOS-Gesetz insoweit der Ergänzung.

B. Lösung

1. Es wird klargestellt, dass die BDBOS ihre Aufgaben und Befugnisse ausschließlich im öffentlichen Interesse wahrnimmt und ihr insoweit keine Amtspflichten gegenüber Dritten obliegen.
2. § 13 Abs. 2 des BDBOS-Gesetzes wird dahingehend erweitert, dass eine Übertragung der dort genannten Befugnisse und Zuständigkeiten mit Zustimmung des Bundesministeriums des Innern auch auf Behörden im Geschäftsbereich anderer Bundesministerien erfolgen kann.
3. Das BDBOS-Gesetz wird um einen neuen § 15a ergänzt, der die wesentlichen Anforderungen für die Erteilung von Zertifikaten für Endgeräte und Grundzüge des Zertifizierungsverfahrens regelt. Zugleich wird mit einem neuen § 15b des BDBOS-Gesetzes eine Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen zur Regelung der Einzelheiten des Zertifikats und des Zertifizierungsverfahrens sowie zur Erhebung von Gebühren und Auslagen geschaffen. In dem neuen § 15c des BDBOS-Gesetzes wird eine Satzungsbefugnis für die Bundesanstalt im Hinblick auf die Nutzung der Testplattform geschaffen.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine

2. Vollzugaufwand

Der mit dem Zertifizierungsverfahren verbundene Vollzugaufwand wird durch Einführung entsprechender Gebührentatbestände, die in einer Rechtsverordnung bestimmt werden, gedeckt. Die Bemessung der Höhe der Gebühren erfolgt nach dem Kostendeckungsprinzip. Mit einer unmittelbaren zusätzlichen finanziellen Belastung der öffentlichen Haushalte ist daher nicht zu rechnen, eine mittelbare Belastung durch Umlage der Kosten der Zertifizierung (Kosten der Prüfung der Endgeräte durch externe Prüfstellen, Gebühren für die Zertifizierung) kann jedoch nicht ausgeschlossen werden. Dadurch könnten sich Auswirkungen auf den Bundeshaushalt ergeben, da die Mittel für die Erstausrüstung der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben des Bundes (Bundes-BOS) mit Endgeräten für den Digitalfunk BOS zentral im Einzelplan 06 (Epl. 06) etatisiert sind. Es besteht jedoch gleichfalls die Möglichkeit, dass die Weitergabe der Zertifizierungskosten wegen der Wettbewerbssituation der Endgerätehersteller im Ausschreibungsverfahren unterbleibt bzw. nur in geringer Höhe erfolgt. Eventuell entstehender Mehrbedarf für die Beschaffung der Endgeräte der Bundes-BOS durch die Einführung des Zertifizierungsverfahrens ist grundsätzlich

im Epl. 06 gegenzufinanzieren. Für den Fall einer wesentlichen und unvorhersehbaren Kostensteigerung wird über geeignete Maßnahmen zur Gegenfinanzierung im Rahmen künftiger Haushaltsaufstellungsverfahren zu entscheiden sein.

Die Konzentration der Befugnisse und Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Versorgung bei Stellen im Geschäftsbereich eines Bundesministeriums dient der Effizienzsteigerung, da gleich gelagerte Aufgaben zentralisiert werden. Es ist eine leichte Reduzierung der Kosten für die öffentlichen Haushalte zu erwarten.

E. Sonstige Kosten

Für Leistungen der Bundesanstalt gegenüber der Wirtschaft im Rahmen der Zertifizierungsverfahren fallen Kosten gemäß den zu schaffenden Gebührentatbeständen an. Die der Zertifizierung vorangehende Prüfung der Endgeräte durch sachkundige Prüfstellen ist mit weiteren Kosten verbunden, die auf vertraglicher Grundlage berechnet werden. Die Höhe dieser Kosten kann noch nicht näher beziffert werden.

Von der vorgesehenen Regelung gehen keine Änderungen von Angebots- und Nachfragestrukturen aus, die Auswirkungen auf das Verbraucherpreisniveau haben können. Beeinflusst werden allein die Beschaffungskosten für Endgeräte für den Digitalfunk BOS; die Kosten für die Prüfung und Zertifizierung der Endgeräte sind insoweit aber unausweichlich.

F. Bürokratiekosten

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird eine neue Informationspflicht für die Wirtschaft eingeführt. Aufgrund der Ex-ante-Schätzung ist für die betroffenen Unternehmen eine Nettobelastung in Höhe von weniger als 11 000 Euro zu erwarten. Für die Bürgerinnen und Bürger wird keine Informationspflicht neu eingeführt, geändert oder aufgehoben. Für die Verwaltung werden vier neue Informationspflichten eingeführt.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 8. April 2009

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Prof. Dr. Norbert Lammert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über
die Errichtung einer Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden
und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BDBOS-Gesetz)

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

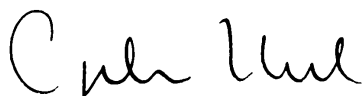
Federführend ist das Bundesministerium des Innern.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Abs. 1 NKRG ist
als Anlage 2 beigefügt.

Der Bundesrat hat in seiner 857. Sitzung am 3. April 2009 gemäß Artikel 76
Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus
Anlage 3 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist
in der als Anlage 4 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage 1

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung einer Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BDBOS-Gesetz)

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung des BDBOS-Gesetzes**

Das Gesetz über die Errichtung einer Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2039) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Bundesanstalt hat die Aufgaben, den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (Digitalfunk BOS) aufzubauen, zu betreiben und seine Funktionsfähigkeit sicherzustellen.“

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Sie nimmt ihre Aufgaben nur im öffentlichen Interesse wahr.“

2. In § 13 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „im Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern“ durch die Wörter „in den Geschäftsbereichen der Bundesministerien“ ersetzt.

3. Nach § 15 werden die folgenden §§ 15a bis 15c eingefügt:

„§ 15a
Zertifizierung von Endgeräten

(1) Im Digitalfunk BOS werden nur solche Endgeräte verwendet, die von der Bundesanstalt als hierfür geeignet zertifiziert worden sind. Die Bundesanstalt ist berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Nutzung des Digitalfunks BOS mittels nicht zertifizierter Endgeräte zu unterbinden. Die Bundesanstalt zertifiziert auf der Grundlage der entsprechend der Rechtsverordnung nach § 15b Abs. 1 veröffentlichten Leistungsmerkmale ein Endgerät als für den Digitalfunk BOS geeignet, wenn

1. es die zwingend erforderlichen Leistungsmerkmale einschließlich bestimmter elektromagnetischer und mechanischer Eigenschaften aufweist,
2. es einschließlich aller weiteren, optionalen Leistungsmerkmale, seines Zubehörs und der auf ihm installierten Anwendungen mit dem Digitalfunk BOS, insbesondere mit seinen Netzelementen und anderen Endgeräten, interoperabel und störungsfrei zu betreiben ist,

3. die Verwendung des Endgerätes nicht gegen andere öffentlich-rechtliche Vorschriften verstößt und

4. der Erteilung des Zertifikats keine überwiegenden öffentlichen Interessen, insbesondere sicherheitspolitische Belange der Bundesrepublik Deutschland, entgegenstehen.

(2) Die Bundesanstalt entscheidet auf schriftlichen Antrag des Herstellers oder Lieferanten eines Endgerätes über die Erteilung eines Zertifikats. Die Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen nach Absatz 1 Satz 3 Nr. 1 und 2 soll durch eine sachverständige Prüfstelle aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erfolgen. Sie wird vom Hersteller oder Lieferanten beauftragt und nimmt die Prüfung anhand der von der Bundesanstalt festgelegten und gemäß der Rechtsverordnung nach § 15b Abs. 1 veröffentlichten Prüfkriterien vor. Die Bundesanstalt kann die Prüfung auch selbst durchführen. Der Antragsteller legt der Bundesanstalt die für die Erteilung des Zertifikats erforderlichen Unterlagen, insbesondere den Prüfbericht der Prüfstelle, vor und erteilt die Auskünfte, die für die Erteilung des Zertifikats erforderlich sind. Der Antragsteller hat zwei Einzelstücke des zu zertifizierenden Endgerätes unentgeltlich bei der Bundesanstalt abzuliefern; im Fall der vollständigen Versagung des Zertifikats wird die Bundesanstalt eines der Einzelstücke an den Antragsteller zurückgeben. Das Zertifikat führt die Leistungsmerkmale und Anwendungen des Endgerätes auf, auf die sich das Zertifikat bezieht.

(3) Jede Änderung eines bereits zertifizierten Endgerätes, insbesondere durch Änderung eines Leistungsmerkmals, macht eine erneute Zertifizierung erforderlich. Das Zertifikat kann sich in diesem Fall auf das geänderte Leistungsmerkmal oder die sonstigen, von der Änderung betroffenen Komponenten des Endgerätes beschränken. Es darf nur erteilt werden, wenn das Endgerät trotz der Veränderung auch weiterhin die Anforderungen nach Absatz 1 Satz 3 erfüllt.

(4) Auf Antrag kann die Bundesanstalt eine befristete und räumlich begrenzte Genehmigung zur Verwendung eines nicht zertifizierten Endgerätes im Digitalfunk BOS erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse des Antragstellers besteht und die Belange des Digitalfunks BOS, insbesondere die Sicherstellung seiner Funktionsfähigkeit, dem nicht entgegenstehen. Die Genehmigung nach Satz 1 kann im Fall einer Störung oder Beeinträchtigung des Digitalfunks BOS widerrufen werden. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen den Widerruf haben keine aufschiebende Wirkung.

(5) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 dürfen Endgeräte bis zum Ablauf der in der Rechtsverordnung nach § 15b Abs. 1 Satz 1 Nummer 3 festgelegten Übergangsfrist auch ohne eine Zertifizierung im Digitalfunk BOS verwendet werden, es sei denn, ihre Verwendung ruft eine Störung des Digitalfunks BOS hervor. Wird durch die Verwendung der Digitalfunk BOS gestört, so ist die Bundesanstalt berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 2 zu treffen, um die weitere Nutzung der Endgeräte zu unterbinden.

§ 15b

Erlass von Rechtsverordnungen; Widerspruchsgebühren

(1) Das Bundesministerium des Innern erlässt durch Rechtsverordnung Bestimmungen über die Einzelheiten des Zertifizierungsverfahrens und den Inhalt der Zertifikate nach § 15a Abs. 1 bis 3, insbesondere über

1. die Anforderungen an den Antrag, die Reihenfolge der Bearbeitung der Anträge, die Mitwirkungspflichten von Antragstellern und die Veröffentlichung erteilter Zertifikate,
2. die Form und die Voraussetzungen einer Veröffentlichung der von der Bundesanstalt vorgegebenen
 - a) Leistungsmerkmale einschließlich der dazugehörigen Leistungsbeschreibungen, die sich auch auf die Bedienbarkeit beziehen können,
 - b) Einstufung einzelner Leistungsmerkmale als zwingend erforderlich,
 - c) weiteren Anforderungen nach § 15a Abs. 1 Satz 3 Nummer 2 sowie
 - d) Prüfkriterien nach § 15a Abs. 2 Satz 3,
3. die Dauer der in § 15a Abs. 5 genannten Übergangsfrist; die Übergangsfrist endet spätestens am 31. Dezember 2011.

Das Bundesministerium des Innern kann diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen.

(2) Für Amtshandlungen nach § 15 Abs. 1 und § 15a werden zur Deckung des Verwaltungsaufwands Gebüh-

ren und Auslagen erhoben. Das Bundesministerium des Innern wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung die gebührenpflichtigen Tatbestände, die Gebührensätze sowie die Auslagenerstattung zu bestimmen und dabei feste Sätze oder Rahmensätze vorzusehen. Die Auslagen können abweichend von § 10 des Verwaltungskostengesetzes bestimmt werden. Das Bundesministerium des Innern kann die Ermächtigung nach den Sätzen 2 und 3 durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen.

(3) Die Rechtsverordnungen nach den Absätzen 1 und 2 bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates.

(4) Für ein Vorverfahren werden Gebühren und Auslagen erhoben. Für die vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs wird eine Gebühr bis zur Höhe der für die angefochtene Amtshandlung festgesetzten Gebühr erhoben. Wird ein Widerspruch nach Beginn seiner sachlichen Bearbeitung, jedoch vor deren Beendigung zurückgenommen, beträgt die Gebühr höchstens 75 Prozent der Widerspruchsgebühr. Über die Kosten nach den Sätzen 2 und 3 entscheidet die Widerspruchsstelle nach billigem Ermessen.

§ 15c

Testplattform

(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 2 kann die Bundesanstalt eine Testplattform unterhalten.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident kann durch Satzung die Benutzung der Testplattform sowie die Gebühren hierfür regeln. Die §§ 2 bis 22 des Verwaltungskostengesetzes sind entsprechend anzuwenden. Die Gebühren sind so zu bemessen, dass der mit der Benutzung der Testplattform verbundene Personal- und Sachaufwand gedeckt wird. Die Satzung wird im Bundesanzeiger veröffentlicht.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Ziel und Inhalt des Entwurfs

Mit Gesetz vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2039) wurde die Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (Bundesanstalt für den Digitalfunk der BOS – BDBOS) errichtet und aufgrund des Organisationserlasses des Bundesministeriums des Innern vom 30. März 2007 mit Wirkung zum 2. April 2007 eingerichtet. Die Bundesanstalt hat die gesetzlichen Aufgaben, im öffentlichen Interesse ein bundesweit einheitliches digitales Sprech- und Datenfunksystem für Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (Digitalfunk BOS) aufzubauen, zu betreiben und seine Funktionsfähigkeit sicherzustellen.

Als zentrales Kommunikationssystem aller deutschen Sicherheitsbehörden kommt dem Digitalfunk BOS besondere Bedeutung bei der Wahrnehmung der Aufgaben der inneren Sicherheit zu. Störungen bei dessen Betrieb können unabsehbare Folgen für die öffentliche Sicherheit und speziell für die vor Ort im Einsatz befindlichen Sicherheitskräfte haben. Deshalb sind höchste Anforderungen an die Leistungsfähigkeit, die Sicherheit und den störungsfreien Betrieb des Digitalfunks BOS zu stellen. Die Bundesanstalt hat die Aufgabe, die Einhaltung dieser Anforderungen zu gewährleisten. Da die Beschaffung der im Digitalfunk BOS einzusetzenden Endgeräte aber nicht Aufgabe der Bundesanstalt ist, sondern Bund und Ländern obliegt, bedarf es der Schaffung rechtlicher Instrumentarien, die es der Bundesanstalt erlauben, den Einsatz von Endgeräten, die Störungen des Digitalfunks BOS hervorrufen können, zu verhindern und gleichzeitig sicherzustellen, dass die verwendeten Geräte die gewünschten Leistungsmerkmale erfüllen, damit die Nutzung der wesentlichen Funktionen des Digitalfunks BOS sichergestellt ist. Daher soll die Verwendung von Endgeräten im Digitalfunk BOS von einer Zertifizierung durch die Bundesanstalt abhängig gemacht werden.

Im Übrigen dient der vorliegende Gesetzentwurf der Harmonisierung des BDBOS-Gesetzes mit dem Wortlaut bestehender gesetzlicher Vorschriften und der BMF-Zuständigkeitsanordnung – Versorgung.

II. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar.

III. Kosten

Die Wahrnehmung der Aufgabe der Zertifizierung durch die Bundesanstalt ist mit einem entsprechenden Vollzugsaufwand verbunden. Dieser mit dem Zertifizierungsverfahren verbundene Vollzugsaufwand wird durch Einführung entsprechender Gebührentatbestände, die in der Rechtsverordnung nach Artikel 1 Nr. 3 (§ 15b Abs. 2) bestimmt werden, gedeckt. Die Bemessung der Höhe der Gebühren erfolgt nach dem Kostendeckungsprinzip. Mit einer unmittelbaren

zusätzlichen finanziellen Belastung der öffentlichen Haushalte ist daher nicht zu rechnen, eine mittelbare Belastung durch Umlage der Kosten der Zertifizierung (Kosten der Prüfung der Endgeräte durch externe Prüfstelle, Gebühren für die Zertifizierung) kann jedoch nicht ausgeschlossen werden. Dadurch könnten sich Auswirkungen auf den Bundeshaushalt ergeben, da die Mittel für die Erstausrüstung der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben des Bundes (Bundes-BOS) mit Endgeräten für den Digitalfunk BOS zentral im Epl. 06 etatisiert sind. Es besteht jedoch gleichfalls die Möglichkeit, dass die Weiterbelastung der Zertifizierungskosten wegen der Wettbewerbssituation der Endgerätehersteller im Ausschreibungsverfahren unterbleibt bzw. nur in geringer Höhe erfolgt. Eventuell entstehender Mehrbedarf für die Beschaffung der Endgeräte der Bundes-BOS durch die Einführung des Zertifizierungsverfahrens ist grundsätzlich im Einzelplan 06 gegenzufinanzieren. Für den Fall einer wesentlichen und unvorhersehbaren Kostensteigerung wird über geeignete Maßnahmen zur Gegenfinanzierung im Rahmen künftiger Haushaltsaufstellungsverfahren zu entscheiden sein.

Es werden im Zusammenhang mit der Zertifizierung vier neue Informationspflichten für die Verwaltung eingeführt. Es handelt sich um die Zertifizierung durch die BDBOS nach § 15a Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Satz 1, den Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 15a Abs. 4, die Entscheidung der Bundesanstalt über diesen Antrag und den Widerruf der Ausnahmegenehmigung.

Die Beantragung eines Zertifikats ist für die Wirtschaft mit zusätzlichen Kosten verbunden. Sowohl bei der Prüfung der Endgeräte durch die externen Prüfstellen und der Nutzung der Testplattform hierfür als auch bei der abschließenden Bewertung und Zertifizierung durch die Bundesanstalt werden Kosten anfallen. Deren Höhe richtet sich nach der jeweiligen vertraglichen Vereinbarung des Herstellers oder Lieferanten mit der privaten Prüfstelle und der zu schaffenden BDBOS-Kostenverordnung und kann gegenwärtig noch nicht genau beziffert werden. Da grundsätzlich jedes Unternehmen, das über die erforderliche Sachkunde verfügt, als Prüfstelle tätig werden kann, ist zu erwarten, dass die entsprechende Dienstleistung zu angemessenen Wettbewerbspreisen angeboten werden wird. Im Übrigen stehen den Kosten entsprechende Geschäftserwartungen der Wirtschaft gegenüber.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird zudem eine neue Informationspflicht für die Wirtschaft eingeführt. Aufgrund der Ex-ante-Schätzung nach dem vereinfachten Verfahren ist für die betroffenen Unternehmen eine Nettobelastung in Höhe von weniger als 11 000 Euro zu erwarten.

Mit der Möglichkeit, Befugnisse und Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Versorgung u. a. auf Behörden im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen zu übertragen, geht ein gesteigerter Vollzugsaufwand für die vom Bundesministerium der Finanzen benannten Bundesfinanzdirektionen einher. Insgesamt ist mit der Bündelung dieser Aufgaben bei der Stelle, die über die erforderliche fachliche Kompetenz und entsprechende personelle Ressourcen ver-

fügt, aber eine Steigerung der Effizienz bei der Aufgabenbewältigung und insgesamt daher eine Reduzierung der Kosten für die öffentlichen Haushalte verbunden.

IV. Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung

Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung sind nicht zu erwarten.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des BDBOS-Gesetzes)

Zu Nummer 1 (Änderung des § 2 Abs. 1 BDBOS-Gesetz)

Die Änderung dient der Klarstellung, dass die Bundesanstalt ihre Aufgaben und Befugnisse ausschließlich im öffentlichen Interesse wahrnimmt und ihr insoweit keine Amtspflichten gegenüber Dritten obliegen. Der Gesetzeswortlaut wird zu diesem Zweck an den Wortlaut des § 4 Abs. 4 des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes (FinDAG) (vgl. zuvor § 6 Abs. 4 des Gesetzes über das Kreditwesen – KWG – und § 4 Abs. 2 des Gesetzes über den Wertpapierhandel – WpHG), § 3 Abs. 3 des Börsengesetzes und § 81 Abs. 1 Satz 3 VAG angehängen, um einen unerwünschten Gegenschluss aus dem Fehlen des Wortes „nur“ im BDBOS-Gesetz zu vermeiden. Damit wird verdeutlicht, dass der Schutz der Allgemeinheit und jedes einzelnen Dritten, dem der Aufbau, der Betrieb und die Sicherung der Funktionsfähigkeit des Digitalfunks BOS faktisch zugute kommen, ein bloßer Rechtsreflex ist.

Die Haftung der Bundesanstalt aufgrund schuldhaft fehlerhafter Eingriffsmaßnahmen im Einzelfall, etwa nach § 15 BDBOS-Gesetz, bleibt unberührt.

Zu Nummer 2 (Änderung von § 13 Abs. 2 BDBOS-Gesetz)

Die Änderung dient der Öffnung der Vorschrift, um die organisatorische Zuständigkeit für die Pensionsfestsetzung und -regelungen der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger der Bundesanstalt entsprechend der BMF-Zuständigkeitsanordnung – Versorgung regeln und um im Rahmen der Zentralisierung von weiteren Aufgaben innerhalb der Bundesverwaltung diese ohne erneute gesetzliche Änderungen durchführen zu können.

Zu Nummer 3 (Einfügen der §§ 15a bis 15c BDBOS-Gesetz)

Zu § 15a (Zertifizierung)

Die Vorschrift enthält die gesetzliche Ermächtigung der Bundesanstalt zur Erteilung von Zertifikaten für Endgeräte, die für die Verwendung im Digitalfunk BOS bestimmt sind.

Das Zertifikat wird erteilt, wenn die von der Bundesanstalt festgelegten technischen Anforderungen gegeben sind und das Bundesministerium des Innern keine sicherheitspolitischen Bedenken gegen die Zertifizierung erhebt. Insoweit besteht eine politische Einschätzungsprärogative des Bundesministeriums des Innern.

Die Zertifizierung ist Voraussetzung dafür, dass ein Endgerät im Digitalfunk BOS verwendet werden darf. Auf diese Wei-

se soll sichergestellt werden, dass die Endgeräte die für den Betrieb des Digitalfunks BOS zwingend erforderlichen Leistungsmerkmale erfüllen und es bei der Verwendung der Endgeräte, einschließlich der auf ihnen installierten Anwendungen, nicht zu Störungen des Digitalfunks BOS kommt.

Zu Absatz 1

Um die Funktionsfähigkeit des Digitalfunk BOS sicherzustellen, wird ausdrücklich durch Gesetz angeordnet, dass grundsätzlich nur solche Endgeräte im Digitalfunk BOS verwendet werden dürfen, die von der Bundesanstalt als hierfür geeignet zertifiziert worden sind, und dass die Bundesanstalt die Teilnahme am Digitalfunk BOS mittels nicht zertifizierter Endgeräte durch geeignete Maßnahmen, z. B. durch die Deaktivierung der betroffenen Endgeräte oder deren SIM-Karte, unterbinden kann.

Der Begriff des Endgerätes umfasst neben Geräten, die der Nutzung der Kommunikationsdienste des Digitalfunks BOS durch einzelne Teilnehmerinnen und Teilnehmer dienen (namentlich Hand- oder Mobilsprechfunkgeräte), auch stationäre und mobile Funkleitstellen, die es den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Leitstelle erlauben, eine Vielzahl von Gruppenrufen, Einzelrufen und Datenübertragungen gleichzeitig durchzuführen, das Verhalten des Netzes zu beobachten und Eigenschaften von Gruppen und Teilnehmern zu konfigurieren.

In materieller Hinsicht setzt die Zertifizierung voraus, dass das Endgerät die von der Bundesanstalt vorgegebenen, zwingend erforderlichen Leistungsmerkmale erfüllen. Soweit das Endgerät daneben noch weitere, optionale Leistungsmerkmale aufweist, erstreckt sich das Zertifizierungsverfahren auch auf diese. Leistungsmerkmale können sich auf das Kommunikationsverhalten an den Endgeräteschnittstellen, auf mechanische und elektromagnetische Eigenschaften, z. B. die Gleich- und Nachbarkanalstörfestigkeit gegenüber den Signalübertragungen anderer Endgeräte, und auf die an die Bedienbarkeit zu stellende Anforderungen beziehen. Die Bundesanstalt legt die Anforderungen fest, die für jedes Leistungsmerkmal erfüllt sein müssen (Leistungsbeschreibung), und gibt vor, welche Leistungsmerkmale zwingend erfüllt sein müssen. Die Veröffentlichung der Leistungsbeschreibungen und der als zwingend erforderlich eingestuften Leistungsmerkmale regelt die Verordnung nach Artikel 1 Nr. 3 (§ 15b Abs. 1) dieses Gesetzes.

Die Zertifizierung setzt weiter voraus, dass das Endgerät insgesamt – im Zusammenspiel aller Leistungsmerkmale und der auf diesen basierenden Anwendungen sowie einschließlich seines Zubehörs – störungsfrei betrieben werden kann. Insbesondere die Interoperabilität des Endgerätes mit den sonstigen Netzelementen und anderen Endgeräten im Digitalfunk BOS muss gewährleistet sein. Darüber hinaus umfasst der Begriff der Störungsfreiheit auch den Schutz vor Störungen von außen, z. B. gegen das Abhören und Manipulationen durch Dritte. Dies setzt die Verwendung eines mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) abgestimmten Kryptosystems voraus, das einen authentifizierten Netzzugang und eine Ende-zu-Ende-Verschlüsselung der Sprach- und Datenkommunikation vorsieht. Die im Hinblick auf Zubehör und Anwendungen sowie Interoperabilität und Störungsfreiheit zu beachtenden weiteren Anforderungen werden von der Bundesanstalt festgelegt

und gemäß der Verordnung nach Artikel 1 Nr. 3 (§ 15b Abs. 1) dieses Gesetzes veröffentlicht.

Darüber hinaus wird ein Zertifikat nur erteilt, wenn die Verwendung des Endgerätes nicht gegen andere öffentlich-rechtliche Vorschriften verstößt wie z. B. § 3 des Gesetzes über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG) vom 31. Januar 2001 (BGBl. I S. 170), das Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln (EMVG) vom 26. Februar 2008 (BGBl. I S. 220) oder gesetzliche Regelungen zur Produktsicherheit und ein Nachweis darüber vorliegt.

Aufgrund der Tatsache, dass der Digitalfunk BOS die grundlegende Kommunikationsinfrastruktur der deutschen Sicherheitsbehörden und somit eines der Kernelemente der deutschen Sicherheitsarchitektur darstellt, ist kein Zertifikat zu erteilen, wenn die Verwendung der Endgeräte eines bestimmten Herstellers oder Lieferanten aus sicherheitspolitischen Belangen nicht in Betracht kommt. Dies kann etwa dann der Fall sein, wenn der betreffende Hersteller oder Lieferant Verbindungen zu verfassungsfeindlichen Organisationen oder den Sicherheitsbehörden eines Drittstaates hat.

Zu Absatz 2

Die Zertifizierung eines Endgerätes erfolgt auf schriftlichen Antrag des Herstellers oder Lieferanten des Endgerätes.

Fehlt dem Endgerät, für das ein Zertifikat beantragt worden ist, ein nach Maßgabe der Bundesanstalt zwingend erforderliches Leistungsmerkmal oder ist die störungsfreie Verwendung des Endgerätes im Digitalfunk BOS nicht sichergestellt, darf das Endgerät kein Zertifikat erhalten; seine Verwendung im Digitalfunk BOS ist unzulässig. Soweit ein optionales Leistungsmerkmal betroffen ist, das nach den Vorgaben der Bundesanstalt für die Verwendung im Digitalfunk BOS nicht zwingend erforderlich ist, kann ein Zertifikat grundsätzlich auch dann erteilt werden, wenn die störungsfreie Verwendung des Endgerätes im Hinblick auf dieses Leistungsmerkmal aufgrund fehlender Interoperabilität nicht gewährleistet ist. Das Zertifikat ist in diesem Fall mit einer geeigneten Nebenbestimmung zu versehen, die die Verwendung des betroffenen Leistungsmerkmals im Digitalfunk BOS ausschließt. So kann das Zertifikat mit der Bedingung versehen werden, dass bestimmte optionale Leistungsmerkmale nicht verwendet werden dürfen.

Die Überprüfung der vorstehend genannten Anforderungen soll durch sachverständige Stellen (Prüfstellen) erfolgen. Nur wenn im Einzelfall keine geeignete Prüfstelle vorhanden ist, kann die Überprüfung auch von der Bundesanstalt selbst vorgenommen werden. Die fachliche Eignung der Prüfstelle kann durch eine vom BSI durchgeführte Kompetenzfeststellung nachgewiesen werden. Grundsätzlich kommt aber jede fachlich geeignete Prüfstelle für die Erstellung des Prüfberichts in Betracht, die in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig ist. Bestehen im Einzelfall Zweifel an der fachlichen Eignung und dem Sachverstand der Prüfstelle oder ist aus anderem Grund an der Richtigkeit des Ergebnisses der von ihr vorgenommenen Prüfung zu zweifeln, so soll die Bundesanstalt diesen Zweifeln nachgehen.

Kommt sie dabei zu dem Schluss, dass die Zweifel begründet sind, kann sie den Antrag auf Zertifizierung zurückweisen.

Die Prüfstelle wird direkt von dem Hersteller oder Lieferanten des Endgerätes mit der Begutachtung beauftragt. Dadurch, dass der Antragsteller maßgeblichen Einfluss auf die Auswahl der Prüfstelle hat, wird der Umstand berücksichtigt, dass durch die Überprüfung der Endgeräte und deren Leistungsmerkmale Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse berührt werden können. Die Einschaltung externer Prüfstellen ermöglicht zugleich eine sachgerechte Nutzung der auf diesem Gebiet bereits vorhandenen Kapazitäten und Erfahrungen der Privatwirtschaft. Die Bundesanstalt selbst soll die erforderlichen Überprüfungen der Endgeräte angesichts der Ausgestaltung als schlanke Organisation nicht in vollem Umfang selbst durchführen. Sie gibt aber die Prüfkriterien vor, die gemäß der Verordnung nach Artikel 1 Nr. 3 (§ 15b Abs. 1) dieses Gesetzes veröffentlicht werden, und nimmt die abschließende Bewertung der Voraussetzungen für die Zertifizierung unter Berücksichtigung der ihr vorgelegten Unterlagen, insbesondere der Prüfberichte, vor. Der Antragsteller hat alle Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, die für die Bewertung und Zertifizierung des Endgerätes erforderlich sind. Kommt er dieser Mitwirkungspflicht nicht nach, berechtigt dies zu negativen Rückschlüssen im Hinblick auf die vom Endgerät zu erfüllenden Voraussetzungen. Der Antragsteller hat außerdem zwei Einzelstücke des zu zertifizierenden Endgerätes zu übergeben. Diese Einzelstücke werden bei der Bundesanstalt aufbewahrt. Sie dienen als Referenz, wenn Veränderungen an dem Gerät vorgenommen werden, die eine erneute Zertifizierung nach Absatz 3 erforderlich machen, oder zur Fehlerermittlung, wenn nach Erteilung des Zertifikats Probleme bei der Verwendung des Endgerätes auftreten sollten. Im Fall der vollständigen Versagung eines Zertifikates wird eines der Einzelstücke an den Antragsteller zurückgegeben.

Sofern der Antrag auf Zertifizierung abschlägig beschieden oder das Zertifikat mit Nebenbestimmungen versehen worden ist, kann der Antragsteller einen erneuten Antrag auf Durchführung des Zertifizierungsverfahrens stellen. Ein solches Verfahren ist mit weiteren Kosten verbunden.

Zu Absatz 3

Die Prüfung und Zertifizierung eines Endgerätes durch die Bundesanstalt bezieht sich stets auf einen konkreten Gerätetyp mit bestimmten Leistungsmerkmalen, Zubehör und Anwendungen. Nicht vom Zertifikat gedeckt sind mithin Endgeräte, deren Hardware, Software oder Zubehör verändert wird, da dies Einfluss auf die störungsfreie Verwendung des Endgerätes haben kann. Daher ist grundsätzlich eine umfassende Überprüfung des modifizierten Endgerätes im Hinblick auf Interoperabilität und Störungsfreiheit erforderlich. Nur ausnahmsweise kann die Überprüfung des Endgerätes auf die von der Veränderung betroffenen Leistungsmerkmale oder sonstigen Endgerätekomponeenten beschränkt werden, sofern nach der fachlichen Einschätzung der Bundesanstalt auf diese Weise mit hinreichender Sicherheit gewährleistet werden kann, dass das modifizierte Endgerät weiterhin die für die Verwendung im Digitalfunk BOS geltenden Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

Sind diese Voraussetzungen gegeben, erteilt die Bundesanstalt ein im Hinblick auf die von der Änderung betroffenen Leistungsmerkmale und Endgerätekomponenten ergänztes Zertifikat oder einen entsprechenden Nachtrag zum ursprünglichen Zertifikat. Sind Interoperabilität und Störungsfreiheit hingegen nicht gewährleistet, ist das Zertifikat mit entsprechenden Nebenbestimmungen zu versehen, die die Erfüllung der genannten Anforderungen sicherstellen. Sofern dies nicht möglich ist, ist die Erteilung des Zertifikats zu versagen.

Zu Absatz 4

Bei Nachweis eines berechtigten Interesses kann die Bundesanstalt auf Antrag ausnahmsweise eine Genehmigung zur Nutzung nicht zertifizierter Endgeräte erteilen. Ein solches berechtigtes Interesse ist z. B. gegeben, wenn ausländische Sicherheitskräfte, die einen Staatsgast bei seinem Besuch in der Bundesrepublik Deutschland begleiten, ihre nicht von der Bundesanstalt zertifizierten Endgeräte verwenden wollen. Die Ausnahmegenehmigung wird nur erteilt, wenn die Belange des Digitalfunks BOS dem nicht entgegenstehen. Dies betrifft insbesondere den Fall, dass eine Beeinträchtigung des Digitalfunks BOS zu befürchten ist. Die Genehmigung ist aber z. B. auch dann zu versagen, wenn durch die Verwendung der nicht zertifizierten Endgeräte sicherheitspolitische Belange berührt werden.

Die Genehmigung ist aufgrund ihres Ausnahmecharakters zu befristen und räumlich zu begrenzen. Sollte es in dem von der Genehmigung umfassten Einsatzgebiet zu einer Störung des Digitalfunks BOS kommen oder die Belange des Digitalfunks BOS in anderer Form, etwa durch einen nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch der Endgeräte beeinträchtigt werden, muss die Bundesanstalt die Möglichkeit haben, die Genehmigung zu widerrufen. Dies gilt auch dann, wenn zunächst mit Sicherheit festgestellt werden kann, dass die Störung oder Beeinträchtigung auf die von der Ausnahmegenehmigung erfassten Endgeräte zurückzuführen ist. Die Bundesanstalt kann im Fall des Widerrufs die Verwendung der betroffenen Endgeräte durch geeignete technische Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 2 unterbinden. Das Interesse der BOS an der sofortigen Wiederherstellung der uneingeschränkten Funktionsfähigkeit des Digitalfunks BOS überwiegen hier die Interessen des Antragstellers, die nicht zertifizierten Endgeräte bis zu einer endgültigen Klärung des Sachverhalts weiter zu verwenden. Aus diesem Grund haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen den Widerrufsbescheid keine aufschiebende Wirkung.

Zu Absatz 5

Um bei Inbetriebnahme der ersten Netzabschnitte über eine ausreichende Zahl von Endgeräten zu verfügen, haben einige Länder angekündigt, bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes und Etablierung eines förmlichen Zertifizierungsverfahrens mit der Ausschreibung von Endgeräten zu beginnen. Dementsprechend ist eine Entscheidung über eine Übergangsregelung für solche Endgeräte erforderlich, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits im Digitalfunk BOS verwendet werden.

Solche Geräte bis zu ihrer nachträglichen Zertifizierung von der weiteren Verwendung im Digitalfunk BOS auszuschließen, erscheint unverhältnismäßig. Die Verwendung der be-

treffenden Endgeräte wird daher abweichend von Absatz 1 Satz 1 auch ohne Zertifizierung für eine Übergangsfrist gestattet, es sei denn der Digitalfunk BOS wird etwa aufgrund einer Herabsetzung der Funknetzkapazität oder der Funkversorgungsqualität gestört. Eine derartige Störung kann beispielsweise dadurch verursacht werden, dass ein Endgerät den zulässigen Grenzwert für die Sendeleistung überschreitet, die vorgegebene Gleich- und Nachbarkanalstörfestigkeit nicht aufweist oder einen Organisations- oder Nutzkanal einer Funkzelle blockiert. In diesem Fall gebieten es die Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Digitalfunks BOS und die berechtigten Interessen der betroffenen Nutzer anderer Endgeräte, den weiteren Gebrauch derjenigen Endgeräte zu unterbinden, die die Störung verursachen.

Zu § 15b (Erlass von Rechtsverordnungen; Widerspruchsgebühren)

Die Vorschrift enthält die gesetzlichen Ermächtigungen für den Erlass der aufgrund dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen.

Zu Absatz 1

Die Einzelheiten des Zertifizierungsverfahrens und der Inhalt der Zertifikate sollen in einer Rechtsverordnung geregelt werden.

Die Verordnung soll insbesondere regeln, welche Anforderungen an den Antrag zu stellen sind, in welcher Reihenfolge die Anträge auf Erteilung eines Zertifikats bearbeitet werden, welche Mitwirkungspflichten der Antragsteller erfüllen muss und in welcher Form und welchem Umfang die erteilten Zertifikate veröffentlicht werden.

Daneben soll geregelt werden, auf welche Weise die von der Bundesanstalt festgelegten, unverzichtbaren Mindestanforderungen, insbesondere die erforderlichen Leistungsmerkmale sowie die weiteren in § 15a Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 genannten Anforderungen berechtigten Interessenten gegenüber bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für die Bekanntgabe der von der Bundesanstalt vorgegebenen Leistungsbeschreibungen und die von ihr festgelegten Prüfkriterien. Im Übrigen wird klargestellt, dass sich Leistungsmerkmale auch auf die Bedienbarkeit beziehen können.

Die Länge der Übergangsfrist wird ebenfalls in der Rechtsverordnung festgelegt; sie endet spätestens am 31. Dezember 2011.

Das Bundesministerium des Innern kann die Ermächtigung zum Erlass der Rechtsverordnung aufgrund der Sachnähe auf die Bundesanstalt übertragen.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift regelt die Erhebung von Gebühren und Auslagen durch die Bundesanstalt. Satz 1 bestimmt den Umfang der gebührenpflichtigen Amtshandlungen. Dazu zählen die Anordnungen der Präsidentin oder des Präsidenten nach § 15 Abs. 1, die Entscheidung über die Erteilung eines Zertifikats nach § 15a Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Satz 1, die erneute Zertifizierung nach § 15a Abs. 3 sowie die Erteilung einer Genehmigung zur Verwendung eines nicht zertifizierten Endgerätes im Digitalfunk BOS nach § 15a Abs. 4 Satz 1 und der Widerruf einer solchen Genehmigung oder eines Zertifikats

sowie die Unterbindung nach § 15a Abs. 1 Satz 2. Zudem ordnet Satz 1 die Geltung des Kostendeckungsprinzips an.

Nach Satz 2 darf das Bundesministerium des Innern die Einzelheiten der Gebührenbemessung und die pauschale Höhe der zu erstattenden Auslagen im Einzelfall durch Rechtsverordnung regeln. Die Gebühren sind nur durch feste Sätze oder Rahmensätze zu bestimmen. Die Regelung hat im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen zu erfolgen. Satz 3 ermächtigt den Ordnungsgeber, die Auslagen in Abweichung von dem in § 10 des Verwaltungskostengesetzes (VwKostG) geregelten Katalog zu bestimmen.

Satz 4 räumt dem Bundesministerium des Innern die Möglichkeit ein, die Befugnis zum Erlass von Rechtsverordnungen auf die Bundesanstalt zu übertragen. Die aufgrund dieser Übertragung von der Bundesanstalt zu erlassenden Rechtsverordnungen bedürfen des Einvernehmens mit dem Bundesministerium der Finanzen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 stellt klar, dass die Rechtsverordnungen nach den Absätzen 1 und 2 nicht der Zustimmung des Bundesrates bedürfen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt in Anlehnung an § 146 des Telekommunikationsgesetzes die Erhebung von Gebühren und Auslagen für das Widerspruchsverfahren. Satz 1 enthält die eigentliche Ermächtigung zur Erhebung der Gebühren und Auslagen. In Satz 2 wird festgelegt, dass die Gebühr für den ablehnenden Widerspruchsbescheid die Gebühr für die angefochtene Amtshandlung nicht übersteigen darf. Wird der Widerspruch nach dem Beginn seiner Bearbeitung, aber noch vor Erlass des Widerspruchsbescheides zurückgenommen, gilt für die Festsetzung der Gebühr nach Satz 3 eine Obergrenze von 75 Prozent der Widerspruchsgebühr. Satz 4 berechtigt die

Widerspruchsbehörde, die Gebühr innerhalb der von den Sätzen 2 und 3 gezogenen Grenzen nach pflichtgemäßem Ermessen festzusetzen.

Zu § 15c (Testplattform)

Die Bundesanstalt kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 2 eine Testplattform unterhalten. Diese ist dem Zweckvermögen der Bundesanstalt nach § 9 Abs. 1 Satz 1 zuzuordnen. Die Testplattform dient beispielsweise der betriebsunterstützenden Fehlernachstellung, der Typfreigabe von Systemtechnik und der Überprüfung von Endgeräten. Die Überprüfung schließt eine Kryptokonformitäts- und Interoperabilitätsprüfung der Endgeräte anhand eines vom BSI entwickelten Kryptoreferenzsystems mit ein.

Die Nutzungsbedingungen für die Testplattform können in einer Satzung geregelt werden. Die Satzung kann insbesondere Regelungen enthalten, nach denen die Nutzung durch die Bundesanstalt Vorrang vor der Nutzung durch Dritte hat, sowie Regelungen, wonach die Nutzung der Testplattform untersagt werden kann. Eine Untersagung kommt etwa dann in Betracht, wenn sicherheitspolitische Belange der Bundesrepublik Deutschland einer Nutzung entgegenstehen. In der Satzung können zudem die Gebühren für die Nutzung der Testplattform festgesetzt werden. Danach kann insbesondere auch die Gebührenhöhe festgelegt werden. Die §§ 2 bis 22 des Verwaltungskostengesetzes sind entsprechend anzuwenden. Satz 3 ordnet die Geltung des Kostendeckungsprinzips an. Damit gilt entsprechend § 3 Abs. 2 VwKostG das Verbot der Kostenüberdeckung. Die Erhebung von Benutzungsgebühren zur Erzielung von Überschüssen ist nicht gestattet.

Die Satzung wird durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Bundesanstalt erlassen und im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Anlage 2**Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des Gesetzes auf Bürokratiekosten, die durch Informationspflichten begründet werden, geprüft.

Mit dem Regelungsvorhaben wird eine Informationspflicht für die Wirtschaft neu eingeführt. Das Ressort hat die Informationspflicht und daraus resultierende bürokratische Auswirkungen nachvollziehbar dargestellt. Danach verursacht die im Regelungsvorhaben vorgesehene Antragstellung zur Zertifizierung von Endgeräten im Digitalfunk BOS jährliche Bürokratiekosten von weniger als 11 000 Euro.

Der Nationale Normenkontrollrat hat im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrags keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben.

Anlage 3

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 857. Sitzung am 3. April 2009 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nummer 3 (§ 15b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 BDBOS-Gesetz)

In Artikel 1 Nummer 3 ist in § 15b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 die Zahl „2011“ durch die Zahl „2013“ zu ersetzen.

Begründung

Um bei Inbetriebnahme der ersten Netzabschnitte über eine ausreichende Zahl von Endgeräten zu verfügen, haben einige Länder angekündigt, bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes und Etablierung eines förmlichen Zertifizierungsverfahrens mit der Ausschreibung von Endgeräten zu beginnen. Dementsprechend ist eine Entscheidung über eine Übergangsregelung für solche Endgeräte erforderlich, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits im Digitalfunk BOS verwendet werden. Um den Herstellern dieser Geräte eine angemessene Übergangsfrist einzuräumen und damit Wettbewerbsnachteile gegenüber dem Markt zu vermeiden, ist es erforderlich, dass die beabsichtigte Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2013 ausgeweitet wird.

Es ist ferner fraglich, ob die auf Dezember 2011 terminierte Übergangsfrist den Hersteller bzw. Lieferanten tatsächlich ausreichend Zeit lässt, die Endgeräte erforderlichenfalls nachzubessern und einem erneuten Zertifizierungsverfahren zu unterziehen.

Durch die Änderung wird den Hersteller bzw. Lieferanten ausreichend Zeit eingeräumt.

2. Zu Artikel 1 Nummer 3 (§ 15b Absatz 3 BDBOS-Gesetz)

In Artikel 1 Nummer 3 ist § 15b Absatz 3 wie folgt zu fassen:

„Die Rechtsverordnung nach Absatz 1 bedarf der Zustimmung des Bundesrates.“

Begründung

Beim Projekt Digitalfunk BOS handelt es sich um eine gleichberechtigte, partnerschaftliche Kooperationsaufgabe des Bundes und der Länder (vgl. Präambel des Verwaltungsabkommens). Vor diesem Hintergrund und angesichts der Tatsache, dass auch die BOS der Länder die zu zertifizierenden Endgeräte einsetzen werden, ist es erforderlich, den Ländern bei der Festlegung der Einzelheiten des Zertifizierungsverfahrens und des Inhalts der Zertifikate ausreichende Mitspracherechte einzuräumen.

§ 15b Absatz 1 Satz 1 BDBOS-Gesetz-E sieht vor, dass das Bundesministerium des Innern (BMI) zum Erlass

einer Zertifizierungsverordnung ermächtigt wird. Der Zustimmung des Bundesrates soll es dabei nach § 15b Absatz 3 BDBOS-Gesetz-E nicht bedürfen, so dass die Länder am Erlass der Zertifizierungsverordnung nicht beteiligt wären.

Sachgerechter erscheint es, den Sachverstand der Länder in das Verfahren einzubringen, indem die in § 15b Absatz 1 BDBOS-Gesetz-E vorgesehene Ermächtigung des BMI zum Erlass der Zertifizierungsverordnung von der Zustimmung des Bundesrates abhängig gemacht wird.

Die nach § 15b Absatz 1 Satz 2 BDBOS-Gesetz-E vorgesehene Möglichkeit der Übertragung der Verordnungsermächtigung auf die BDBOS bietet keine ausreichende Gewähr für die Beteiligung der Länder.

3. Zu Artikel 1 Nummer 3 (§ 15c Absatz 2 Satz 1 BDBOS-Gesetz)

In Artikel 1 Nummer 3 sind in § 15c Absatz 2 Satz 1 nach dem Wort „kann“ die Wörter „nach Maßgabe der Beschlüsse des Verwaltungsrats der Bundesanstalt“ einzufügen.

Begründung

§ 15c BDBOS-Gesetz-E soll es der Bundesanstalt ermöglichen, eine Testplattform zu unterhalten, deren Nutzungsbedingungen in einer Satzung geregelt werden können.

Bei dieser Testplattform handelt es sich um eine Testumgebung, die alle Merkmale des BOS-Digitalfunks abbildet. Beim Erlass einer Satzung, die die Testumgebung näher spezifiziert, ist eine vorherige Mitgestaltungsmöglichkeit des Verwaltungsrats der BDBOS zur Wahrung der Interessen der Länder und der Wirtschaft erforderlich.

Durch die vorgeschlagene Änderung von § 15c Absatz 2 Satz 1 soll eine ausreichende Einflussnahmemöglichkeit der Länder auf die Ausgestaltung der Prozesse zur Nutzung der Testplattform und bei der Mitgestaltung der Gebührenordnung sichergestellt werden. Die Erfahrungen der Länder im Zusammenhang mit der Nutzung der Testplattform können zur Verbesserung der Abläufe beitragen.

Hinsichtlich der Gebühren hat sich die BDBOS bisher so positioniert, dass diese für Tests auf der Plattform, die den Endgeräte- und Leitstellenhersteller in Rechnung gestellt werden, lediglich die Selbstkosten der BDBOS decken sollen. Dies sollte in der Gebührenordnung auch so umgesetzt werden, da hohe Gebühren die Weiterentwicklung der Endgeräte- bzw. Leitstellentechnik und damit den Projektfortschritt hemmen könnten.

Anlage 4**Gegenäußerung der Bundesregierung**

Die Bundesregierung nimmt zu den Vorschlägen des Bundesrates wie folgt Stellung:

Zu Nummer 1 (Artikel 1 Nr. 3 – Änderung in § 15b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3)

Die Bundesregierung vermag sich dem Wunsch des Bundesrates nicht anzuschließen.

Mit diesem Vorschlag möchten die Länder eine Verschiebung des Endes der Übergangsfrist für die Nutzung nicht zertifizierter Endgeräte um zwei Jahre vom 31. Dezember 2011 bis zum 31. Dezember 2013 erreichen. Eine solche Verlängerung der Übergangsfrist erhöht das Risiko von Störungen sowie von Beeinträchtigungen des Digitalfunks BOS durch die fortgesetzte Nutzung nicht zertifizierter Endgeräte.

Zudem besteht die Gefahr, dass bei den nicht zertifizierten Endgeräten zwingend erforderliche Leistungsmerkmale nicht zur Verfügung stehen. Bei Großlagen unter Einsatz von BOS des Bundes und auch im Bereich der Länder könnte dies zu Einschränkungen bei der operativ-taktischen Zusammenarbeit bis hin zur Gefährdung von Menschenleben führen. Ebenso wäre zu befürchten, dass die Ende-zu-Ende-Verschlüsselung und somit eines der wesentlichen Sicherheitsmerkmale des Digitalfunks BOS auf Jahre hinaus nicht durchgängig im Netz realisiert werden könnte.

Die bis Ende 2011 befristete Übergangsfrist bietet den Herstellern ausreichend Zeit, die Endgeräte zertifizieren zu lassen.

Zu Nummer 2 (Artikel 1 Nr. 3 – Änderung in § 15b Absatz 3)

Die Bundesregierung vermag sich dem Wunsch des Bundesrates nicht anzuschließen.

Eine förmliche Befassung des Bundesrates mit der Zertifizierungsverordnung ist aus Sicht der Bundesregierung nicht geboten: Die wesentlichen Eckpunkte der Verordnung sind bereits im Gesetz geregelt, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Eine hinreichende inhaltliche Beteiligung der Länder ist bereits durch die verschiedenen Gremien der BDBOS sichergestellt.

Zu Nummer 3 (Artikel 1 Nr. 3 – Änderung in § 15c Absatz 2 Satz 1)

Die Bundesregierung vermag sich dem Wunsch des Bundesrates nicht anzuschließen.

Aus Sicht der Bundesregierung besteht kein Bedarf, eine Regelung, die das innenbehördliche Recht der BDBOS betrifft, in das Gesetz aufzunehmen. Aufgrund der Regelungen der Satzung der BDBOS nach § 6 BDBOSG steht es dem Verwaltungsrat der BDBOS als Aufsichtsorgan innerhalb der Bundesanstalt ohnehin frei, sich die Mitwirkung per Beschluss vorzubehalten. Insofern werden die Ländervertreter in den Abstimmungsprozess einbezogen.